

Unbedenklichkeitsbescheinigung

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

## Tellegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVzO und Anlage XIX Fahrzeugtechnik Tellegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVzO und Anlage XIX Für S KI Rei Unumrüt ungen Geger ie Verv nd ig de vollen ma SU KI DTUR IB DE TS AL D ige benen d ch ge au Hi den eifen bzw rühl rei eifen bzw ig Al ige be eh von se n direction ne üt wach ng de in de in he urt.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
<b>VJ22B</b> F611	RGV 250 GAMMA	v. MT3.00x17 h. MT4.50x17	v. 110/70R17 54H CY17 TL Bridgestone h. 150/60R17 66H CY16 TL Bridgestone v. 110/70ZR17 MP7 Sport TL Pirelli h. 150/60ZR17 MP7 Sport TL Pirelli		v. 110/70ZR17 TX11 TL Michelin h. 150/60ZR17 TX23 TL Michelin v. 110/70R17 54H BT80F TL Bridgestone h. 150/60R17 66H BT80R TL Bridgestone v. 110/70R17 54H BT90F TL Bridgestone h. 150/60R17 66H BT90R TL Bridgestone v. 110/70VR17 TL F003RR Yokohama h. 150/60VR17 TL R003RR Yokohama	
DK41A ohne	DR 350 (Sport)	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 80/100-21 51P h. 110/90-18 61P	2	v. 80/100-21 51P v. 90/90-21 54P h. 110/90-18 61P h. 110/100-18 64P h. 120/80-18 62P h. 120/90-18 65P	2 3 6
<b>SK42B</b> F418	DR 350S DR 350 SH DR 350 SE	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 80/100-21 51P h. 110/90-18 61P	2	v. 80/100-21 51P v. 90/90-21 54P h. 110/90-18 61P h. 110/100-18 64P h. 120/80-18 62P h. 120/90-18 65P	2 3 6

Anm. zu Ziff.:

- 2 Verwendung mit Schlauch
- 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
- 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)

## Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten!

Dieses Teilegutachten ist <u>nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift</u> der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen

Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Bei Anbau von

Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentranfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits

In Angele gegen von der Greifengröße aber bereits

In Angele gegen von der Greifen von der Gre

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf

von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.